Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
3 C 53/20

Amtsgericht Tettnang

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführerin [redacted], Hauptstrasse 117, 10827 Berlin, [redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

gegen

[redacted]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]

wegen Anzeigen in Zeitungen u. a.

hat das Amtsgericht Tettnang durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] am 22.05.2020 beschlossen:

1. **Der Antrag des Beklagten vom 20.03.2020 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.**

2. **Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

Entscheidungsgründe

Die beabsichtigte Prozessführung bietet nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dem Beklagten steht ein Widerrufsrecht gemäß § 312b Abs. 1 BGB nicht zu, da vorliegend kein Verbrauchervertrag im Sinne des § 312 Abs. 1, 310 Abs. 3 BGB gegeben ist. Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihre selbstständigen, beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dies war beim Beklagten nicht der Fall, da die zwischen den Parteien getroffene vertragliche Vereinbarung auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet war.

Ein vertraglich vereinbartes Widerrufsrecht ist erloschen, weil der Beklagte dem sofortigen Beginn mit der Ausführung des Vertrags ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 GKG, 118 Abs.1.4 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Tettnang
Montfortplatz 1
88069 Tettnang

oder bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Tettnang, 28.05.2020

BADEN-WÜRTTEMBERG
AMTSGERICHT

[redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig